

## **Merkblatt für behördliche Nutzer der Online-Gewerberegisterauskunft (Stand: 20.10.2011)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist bei der Stadt Bielefeld mit der Berechtigung registriert, Gewerbe-  
registerauskünfte **per Einzelabfrage** über das Internet einzuholen.

Ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber beabsichtigt, Sie zur Einholung von Online-  
Gewerberegisterauskünften zu berechtigen. Wir möchten Ihnen dazu einige datenschutzrechtliche  
Hinweise geben:

1. Damit wir die Berechtigung zur Auskunftserteilung eindeutig prüfen können, müssen Sie sich zu  
Beginn der Abfrage authentifizieren bzw. identifizieren. Dies geschieht durch Eingabe ihres An-  
meldeschlüssels und ihres Passwortes.
2. Sie als anfrageberechtigte/r Mitarbeiter/in sind verpflichtet, ihren Anmeldeschlüssel  
(USER-ID/Benutzeridentifikation) sowie ihr Passwort geheim zu halten. Das Anfangs-Passwort  
ändern Sie bitte nach der erstmaligen Benutzung, die nachfolgenden - nur den anfrageberechtig-  
ten Mitarbeiter/innen bekannten - Passwörter spätestens nach jeweils 30 Kalendertagen. Bitte  
stellen Sie sicher, dass die Passwörter keine anderen Personen erfahren. Sobald bekannt wird,  
dass dies doch geschehen ist, ändern Sie bitte unverzüglich Ihr jeweiliges Passwort.
3. Die Gewerbe-Registerauskunft umfasst gem. § 14 Abs. 6 Gewerbeordnung (GewO) Name, betrieb-  
liche Anschrift und angezeigte Tätigkeit einzelner bestimmter Gewerbebetriebe.

Sie dürfen **weitere** Daten aus dem Gewerbe-Register nur für die Überwachung der Gewerbeaus-  
übung sowie für statistische Erhebungen abrufen, wenn

- eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 9 der Gewerbeordnung (GewO) zulässig ist,
- die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche  
Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
- der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand er-  
heben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Er-  
füllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu  
der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Die übermittelten Daten dürfen **nur** für die **Überwachung der Gewerbeausübung** sowie für **sta-  
tistische Erhebungen** verwendet werden.

4. Während der Dauer Ihrer Abfrageberechtigung speichern wir folgende Daten (Bestandsdaten)  
über Sie:
  - Kunde (Name der Behörde, Geschäftsanschrift, Kundennummer, Anzahl Berechtigungen),
  - Anfrageberechtigte/r (Name, Vorname Anfrageberechtigte/r, Telefonnummer, Fax.-Nr., E-Mail-  
Adresse, Anmeldeschlüssel, Passwort, Datum der Berechtigungserteilung, ggf. Datum der Be-  
rechtigungssperrung).
5. Für jede Gewerbe-Registerauskunft, die Sie einholen, speichern wir folgende Daten (Nutzungsda-  
ten):
  - Anmeldeschlüssel des Anfrageberechtigten,
  - Passwort des Anfrageberechtigten,
  - Datum und Uhrzeit der Gewerbe-Registerauskunft,
  - Aktenzeichen/Anfragegrund der einzelnen Anfrage
  - Anfragedaten
  - Auskunftsdaten.

Nutzungsdaten werden für einen Zeitraum von 30 Tagen gespeichert. Während dieses Zeitraums  
werden sie ausschließlich für Revisionszwecke verwendet.

Sollten Sie weitere Fragen zu der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten bei der Stadt Bielefeld  
haben, hilft Ihnen unser Datenschutzbeauftragter (Datenschutzbeauftragter der Stadt Bielefeld), Herr  
Giersch, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521/ 51 6888 gern weiter.